Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 34. Danzig, den 29. April. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Ministerium des Innern.

1. Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene Triangulation der Provinzen des Staates wird in diesem Jahre unter oberer Leitung des mit der Stellvertretung des Chefs der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme beauftragten Majors von Schmidt vom Neben-Etat des großen Generalstabes, a la suite des Generalstabes der Armee — auch in dem Regierungsbezirke zur Ausführung gelangen und in trigonometrischen Feldarbeiten bestehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens aber die Mitwirkung der Magisträte, Gutsherrschaften, der Grundeigenthümer und Einsassen, sowie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten gedachten Bezirks erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Absicht umsomehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden, überhaupt nicht lästigen Hülfsleistungen in der Regel nur bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Major v. Schmidt und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hülfstrigonometern zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besteigung der Kirchthürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.
2. Die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Aussichten etwa nöthigen Anstalten zu gestatten. Die Königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur

Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.

3. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer zum Transport und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu gestellen.

4. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Major v. Schmidt und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hülfstrigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwerk gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zweck verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus den Königlichen Forsten gegen Bezahlung mit der Forsttaxe zu verabfolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnißmäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.

6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht, und da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit 25 ₰ für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu gestellen.

7. Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülfstrigonometer überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener resp. Burschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben. Alle übrigen Hülfsleistungen und aller Vorschub, welche den Beauftragten widerfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern pp. erwartet, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum bessern Gelingen eines ebenso nothwendigen, als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Berlin, den 17. Februar 1893.

Der Minister des Innern.
J. V.:
gez. Haase.

Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.
J. V.:
gez. Sternsberg.

Offene Ordre für den stellvertretenden Chef der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme Herrn Major von Schmidt vom Neben-Etat des großen Generalstabes a la suite des Generalstabes der Armee und für die demselben untergebenen Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hilfstrigonometer an alle Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Prediger und alle bei der Landesverwaltung angestellten Offizianten in dem in der Ordre genannten Landestheile.

Minister des Innern I A 1301.
Minister der Landwirthschaft pp. I 3166 III 1868.

Daß der Königliche . . . .
von mir mit der Ausführung trigonometrischer Feldarbeiten beauftragt und ihm zu diesem Zweck vorstehende offene Ordre übergeben ist, bescheinigt

Berlin den 20. April 1893.

Der Chef der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme.
J. V.:
Major

Die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden setze ich hiervon in Kenntniß und ersuche sie, den mit der Landesaufnahme beauftragten Personen jede erforderliche Hilfe zu leisten.

Danzig, den 25. April 1893.

Der Landrath.

---

2. Der Pfarrer Kleefeld in Gischkau ist vom Magistrat Danzig als Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Ohra berufen und vom Königlichen Konsistorium hierselbst bestätigt worden.

Danzig, den 25. April 1893.

Der Landrath.

---

3. Der Inspektor Paul Lickfett in Leesen ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für die Gutsbezirke Kl. Leesen, Gr. Leesen und Ellernitz ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 26. April 1893.

Der Landrath.

---

4. Durch die Körungskommission des hiesigen Kreises ist der dem Pferdezuchtverein Wonneberg zugehörende Hengst Matador, welcher bei dem Gutsbesitzer Keiler in Dreilinden aufgestellt ist, zum Decken fremder Stuten für dieses Jahr zugelassen worden.

Danzig, den 24. April 1893.

Der Landrath.

---

5. Die Ortsvorstände ersuche ich jeden in der Ortschaft vorkommenden Fall von **Schafräude** mir sofort anzuzeigen.

Danzig, den 25. April 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Im Anschluß an meine Kreisblattverfügungen vom 29. August 1892 (Kreisblatt pro 1892 No. 71, Ziffer 4) und vom 13. November 1892 (Kreisblatt pro 1892 No. 93, Ziffer 4) betreffend die Unterstützung der Angehörigen der zu den Friedensübungen einberufenen Mannschaften, ordne ich hiermit Folgendes an:

1. Sobald der Anspruch auf Familienunterstützung bei dem Ortsvorsteher angebracht wird, hat derselbe den Anspruch zu prüfen und sich zunächst den, nach dem im Kreis-

blatt No. 93 pro 1892 abgedruckten Muster, ausgestellten Gestellungsbefehl vorlegen zu lassen.

2. Auf Grund dieses Gestellungsbefehls, sowie nach der persönlichen Kenntniß, füllt der Ortsvorsteher alsdann sofort für jede einzelne Familie den **Kopf und die Spalten 1, 2 und 3** der Liste zur Empfangsbescheinigung nach dem im Kreisblatt No. 71 pro 1892 abgedruckten Muster aus.

3. Bei der Ausfüllung der Empfangsbescheinigung ist sorgfältig darauf zu achten, daß:
   a. im Kopfe der Vor- und Familienname des Einberufenen, sowie der **Stand** desselben **deutlich** und übereinstimmend mit dem Gestellungsbefehl eingetragen wird,
   b. die Zahl der Uebungs- und der Marschtage nach dem Gestellungsbefehl richtig angegeben wird,
   c. in Spalte 2 die Ehefrau auch mit ihrem **Geburtsnamen** und die Kinder mit den richtigen Vornamen und dem Geburtsdatum eingetragen werden,
   d. in der Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben, Tag, Monat und Jahr der Anmeldung des Anspruches deutlich angegeben wird.

4. In Betreff der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes verweise ich auf die Kreisblatts-Bekanntmachung in No. 71 des Kreisblattes pro 1892, Ziffer 7.

5. Nach erfolgter Ausfüllung der Empfangsbescheinigung an den vorstehend bezeichneten Stellen hat der Ortsvorsteher dieselbe **sofort** dem Kreis-Ausschusse einzureichen, welcher die Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 auf Grund der dortigen Angaben bewirken, die Zahlung des von **hier aus berechneten** Unterstützungsbetrages durch die Kreis-Kommunal-Kasse veranlassen und die Empfangsbescheinigung zurücksenden wird.

6. Sobald der Unterstützungsbetrag und die Empfangsbescheinigung bei dem Ortsvorsteher eingehen, hat derselbe die Unterstützung an den Empfangsberechtigten, dessen Legitimation zu prüfen ist, sogleich auszuzahlen und über den Empfang in Spalte 10 mit **deutlicher Namensunterschrift quittiren zu lassen.**

   Demnächst ist die Empfangsbescheinigung sofort dem Kreis-Ausschusse zurückzureichen.

7. Vorschüsse aus der Ortskasse sind ferner nicht mehr zu leisten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß diejenigen Ortsvorsteher, welche sich der Uebersendung und Rücksendung der Empfangsbescheinigung säumig zeigen oder die qu. Bescheinigungen unrichtig ausstellen oder unsauber einsenden mit Ordnungsstrafen werden belegt werden.

Formulare zu den Empfangs-Bescheinigungen können im diesseitigen Bureau, Zimmer No. 11, während der Dienststunden in Empfang genommen werden.

Danzig, den 18. April 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

7. Der Herr Finanz-Minister hat bestimmt, daß die von Steuerpflichtigen an die Krankenkasse des Deutschen Privat-Beamten-Vereins in Magdeburg zu entrichtenden Beiträge gemäß § 9 I No. 6 des Einkommensteuer-Gesetzes vom einkommensteuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig sind. Den Herren Gemeindevorstehern gebe ich hiervon auf Anweisung des Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission Kenntniß.

Danzig, den 26. April 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.

v. Kries.

8. **Bekanntmachung.**

Die Lieferung von

a. 100 cbm gesiebten groben Kies für die Stat. 0,0 bis Stat. 1,4 der Kreischaussee Leegstrieß—Ramkau,

b. 40 cbm gesiebten groben Kies für die Stat. 0,0 bis 0,3 der Kreischaussee Praust—Rostau,

ferner die Ausführung der Walzarbeiten in den Stationen ad b soll in Licitation vergeben werden.

Hierzu stehen öffentliche Termine an auf

Mittwoch, den 3. Mai d. J, Vormittags 9—9½—10 Uhr,

im Geschäftslokale des Unterzeichneten im Kreishause Sandgrube No. 24, Zimmer No. 10. Die Bedingungen können daselbst vorher eingesehen werden.

Danzig, den 24. April 1893.

Der Kreisbaumeister.

Nath.

---

9. **Steckbrief.**

Gegen den unten beschriebenen früheren Rentier Carl Hell, ohne festen Wohnsitz, Geburtsort Gingel, Kreis Konitz, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß hierselbst, Schießstange No. 9 abzuliefern. IV. J. 928/92.

Danzig, den 22. April 1893.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Beschreibung. Alter: ca. 50 Jahre. Größe: 1 m 70 cm. Statur: kräftig. Haare: dunkelblond. Stirn: hoch. Augenbrauen: dunkelblond. Nase: gebogen. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

---

10. **Steckbriefs-Erledigung.**

Der hinter dem Arbeitersohn Rudolf Thoms aus Oliva unter dem 26. September 1892 erlassene in Nr. 79 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: IX. D. 18/92.

Danzig, den 21. April 1893.

Königliches Amtsgericht 13.

Nichtamtlicher Theil.

Auction zu Bürgerwiesen.

13. Donnerstag, den 4. Mai 1893, Vormittags 10 Uhr, werde ich im früher **Groth**'schen Grundstück im Auftrage des Viehhändlers Herrn **H. Hallmann** wegen Aufgabe dieser Wirthschaft an den Meistbietenden verkaufen:

2 starke Arbeitspferde, 10 gute Kühe, theils hochtrag., frischmilch. und fett, 2 trag. Stärken, 1 Bullhockling, 1 trag. Sau, 1 fast neuen Arbeits- und 2 Kastenwagen, davon 1 neu und auf Federn, 1 zweiräder. Karren, 1 Spazier- und 1 Arbeitsschlitten, 1 Dreschkasten mit Strohschüttler, 1 neue Häckselmaschine mit eisernem Roßwerk und 1 dito mit hölzernem Roßwerk, 2 eis. Pflüge, 2 Landhaken, 1 Rübenschneider, 1 Mangel, 1 Paar Spaziergeschirre mit Neusilberbeschlag, 1 Reitzeug, mehrere Arbeitsgeschirre, diverse Forken, Harken, Hacken, Sensen, 1 Glas- und 2 Kleiderspinde, 2 mah. Sophas, 2 Himmelbettgestelle, sowie Haus-, Küchen- und Stallgeräthe 2c.

Fremde Gegenstände dürfen eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

---

14. Das Betreten des Fußsteiges von der Chaussee über mein Land wird verboten.

Letzkauerweide, den 26. April 1893.

Eigenthümer **Johann Gröhn**.

Wiesen-Verpachtung zu Zugdamerbruch.

15. Dienstag, den 2. Mai 1893, Vormittags 11 Uhr, werde ich im Auftrage des Rentiers Herrn **Doerksen** zur diesjährigen Nutzung an den Meistbietenden verpachten:

ca. 45 culm. Morgen Wiesen in abgetheilten Tafeln.

Die näheren Bedingungen, sowie den Zahlungstermin werde ich bei der Verpachtung bekannt machen. Der Versammlungsort ist im Gasthause des Herrn **Weimer** zu Osterwick.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Röpergasse 18.

Auction zu Gr. Suckschin.

16 Montag, den 8. Mai cr., Vormittags 10 Uhr, werde ich hierselbst wegen Aufgabe der Wirthschaft und Abzuges:

3 hochtragende Kühe, 1 Pferd, 4 Schweine, darunter 1 tragende Sau, 6 Ferkel, 1 Häckselmaschine zum Handbetrieb, 1 starken Arbeitswagen, 1 Krümmer, 1 Dreischaar, 1 Rübenschneider, 1 Paar neue Schlüsselgeschirre mit Zubehör, 1 Hund 1 Hundebude, 1 Kleider-, 1 Wäsche- und 1 Glasspind, 1 Küchen- und 1 Wasserschrank, 7 Rohrstühle, 1 Sopha, 1 Sophatisch, 1 Nähtisch, 1 Küchentisch, 4 Bettgestelle, darunter 2 mit Federmatratzen, 1 Kommode, 1 Wanduhr, 1 Regulator, mehrere Eimer u. s. w

öffentlich meistbietend gegen **gleich baare** Zahlung verkaufen.

H. Wolff,
Besitzer und Gastwirth.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: 9,000,000 Mark. (Voll begeben.)
Baar-Einzahlung: 1,800,000 Mark.
Reserve-Bestand: 1,470,427.20 Mark.
Prämiensumme incl. Polizekosten (1892): 2,027,473 Mark.

Die Gesellschaft besteht seit 39 Jahren, ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vortheilhaft bekannt. Sie versichert zu festen Prämien ohne jede Nachzahlungs-Verpflichtung Bodenerzeugnisse aller Art, sowie Glasscheiben gegen Hagelschaden und leistet zweifellose Gewähr für vollen und prompten Schadenersatz.

Sie stellt den Versicherungsnehmern die Wahl unter den verschiedenen Versicherungsarten (auch ohne Kündigungsverpflichtung) bei Gewährung von erheblichen Prämien-Bonificationen frei und garantirt bei loyaler Regulirung der Hagelschäden prompte Auszahlung der Entschädigungssummen. Geschäftsgebiet Nord- und Mittel-Deutschland.

Alles Weitere ist bei den unterzeichneten Agenten zu erfahren, welche zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge gern bereit sind.

Albert Störmer, Kaufmann in Danzig. **Albert Behrend** in Kowall.

---

17. **Ein verheiratheter, ordentlicher Kutscher findet von** sofort bei hohem Lohn und Deputat Stellung in Johannisthal, Post Kahlbude.

---

18. **H. E. Kucks, Praust,**

hält stets auf Lager und offerirt billigst

Prima Groschowitzer Cement,

Besten oberschlesischen Bau-Stückkalk,

Dachpappe Theer,

sowie sämmtliche Bauartikel und Baubeschläge.

Veltener und Steinauer Oefen

in reicher Auswahl und in allen Preislagen empfiehlt billigst

H. E. Kucks, Praust.

Daselbst werden auch tüchtige Töpfer nachgewiesen.

Farben, trocken und in Oel gerieben, Lacke, Firnisse, Broncen und Pinsel empfiehlt billigst

J. Scherret, Praust.

Der Danziger Jagd- und Wildschutz-Verein

bewilligt einem Jedem, der einen Wilddieb, einen Käufer bezw. Wiederverkäufer gestohlenen oder während der Schonzeit im Reg.-Bezirk Danzig erlegten Wildes zur Anzeige bringt, so daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, eine Belohnung bis zu Fünfzig Reichsmark. Es sei bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß es laut Gesetz strafbar ist, **junge Rehe, Hasen, Rebhühner, Fasanen und Enten oder deren Gelege**, die etwa bei der Feld- resp. Waldarbeit gefunden werden, zu behalten, auch selbst dann, wenn der Finder die jungen Thiere aufzufüttern beabsichtigt. Das Behalten wird als Jagdfrevel bestraft und ist daher obiges jagdbares Wild von Jedermann in seiner Freiheit zu belassen. Die §§ 64—67 des Allgemeinen Landrechts verbieten das freie Umherlaufen von Katzen und ungeknüppelten Hunden auf fremden Jagdrevieren und geben dem Jagdinhaber das Recht, solche zu tödten und vom Besitzer derselben ein Schußgeld zu verlangen. Ausgenommen sind Jagdhunde, welche nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd über die Grenzen gelaufen sind; es dürfen solche daher nicht getödtet, sondern nur aufgefangen werden und müssen dem Besitzer gegen ein Pfandgeld von 8 Groschen pro Stück abgeliefert werden. Gegen diese §§ wird viel gesündigt und da gerade jetzt im Frühjahr von wildernden Hunden und Katzen ein enormer Schaden an Junghasen und brütendem Flugwild angerichtet wird, wäre es zur Vermeidung von Streitigkeiten sehr erwünscht, wenn den Hunden, welche nicht an der Kette liegen, stets ein ordentlicher Knüppel, der sie am Auffinden und Verfolgen des Wildes hindert, umgehängt würde.

Auch für das Jahr 1893 zahlt der Verein eine Schußprämie von je Drei Mark für im Reg.-Bezirk Danzig erlegte Hühnerhabichte (Astur palumbarius) und Wanderfalken (Falco peregrinus) und sind frisch geschossene resp. gefangene Exemplare, franko an den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn **C. H. Döring**, Brodbänkengasse 35 zu senden. Im Interesse der Niederjagd wird ferner beschlossen für die Ausdehnung des diesseitigen Regierungs-Bezirkes versuchsweise eine Schußprämie von 5 ₰ per Stück für in der Zeit vom 1. April bis 1. August d. J. erlegte graue Krähen und Elstern bei franco Einsendung von mindestens 10 Stück resp. Köpfen an Herrn **C. H. Döring**, zu zahlen.

Fichtene Sleeperschaalen und Dielen

sind billig zu verkaufen Jungstädtischer Holzraum hinterm Lazareth.

---

23. Ein weißgefleckter Hühnerhund hat sich eingefunden. Abzuholen Hochstrieß 8.

24.
Pferdezahnmais zur Saat

offerirt Hermann Teßmer, Danzig.

25.
Prima Chili-Salpeter

sowie alle anderen Düngemittel empfiehlt unter Gehalts-Garantie billigst

Carl Tiede, Danzig, Hopfengasse 91.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.